

## B u c h r e z e n s i o n

**Hilgendorf, Eric/Valerius, Brian**, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, C.H. Beck, München 2017, 273 S., 24,90 €.

Sieht man sich in juristischen Seminaren um, stößt man auf eine Vielzahl (moderner) Klassiker, die sich mit den Vermögensdelikten beschäftigen; so etwa die Werke von *Wessels/Hillenkamp/Schuh* (42. Aufl. 2019) oder von *Rengier* (21. Aufl. 2019). Daneben erscheinen gleichwohl immer wieder auch neue Werke, wie das Lehrbuch zu den Eigentums- und Vermögensdelikten von *Schramm* (2017). In die Reihe der Neuerscheinungen hat sich 2017 auch das Lehrbuch „Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2“ von *Eric Hilgendorf* und *Brian Valerius* eingereiht, das hier besprochen werden soll.

Das Werk knüpft an das Lehrbuch der *Autoren* zum Allgemeinen Teil<sup>1</sup> an, auf welches es bei Problemen, die primär dem Allgemeinen Teil zuzuordnen sind, verweist, und ist Teil einer Reihe, die durch ein weiteres Lehrbuch zum Besonderen Teil, Bd. 1 komplettiert werden soll, das die Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter und gegen die Rechtsgüter der Allgemeinheit zum Gegenstand hat.

Mit seinem überschaubaren Umfang von 273 Seiten erscheint es neben vielen anderen Lehrbüchern zu den Vermögensdelikten schlank. Die *Autoren* haben sich mit dem Werk zum Ziel gesetzt, „die behandelten Inhalte prägnant, übersichtlich und anschaulich darzustellen“<sup>2</sup>. So soll das Werk vor allem diejenigen Studierenden erreichen, die sich erstmals mit den Vermögensdelikten konfrontiert sehen und darüber hinaus solche, die in der Examensvorbereitung aufgrund der Fülle des Stoffs darauf angewiesen sind, die Inhalte kompakt und zügig wiederholen zu können, um dem Strafrecht neben dem Zivilrecht und dem Öffentlichen Recht die notwendige Aufmerksamkeit schenken zu können.

Das Inhaltsverzeichnis verschafft einen guten Überblick über die Struktur des Werkes und das Vorgehen der *Autoren*. Es erfasst lediglich drei Gliederungsebenen und ermöglicht so das schnelle Auffinden und rasche Nachschlagen bestimmter Inhalte. Die *Autoren* widmen den einzelnen Straftatbeständen, aber auch Regelbeispielen und Qualifikationen einzelne Kapitel, die sie in Grundlagen, (sofern möglich) objektiven und subjektiven Tatbestand, Konkurrenzen und etwaige Besonderheiten unterteilen.

Die Kapitel selbst sind alphanummerisch gegliedert und ermöglichen es so vor allem Anfängern, dieses den Juristen eigene Gliederungssystem zu verstehen. Ein jedes Kapitel beginnt mit der grau unterlegten, abgedruckten Norm und einer kleinen Auswahl wichtiger Entscheidungen und eingehenderer Studienliteratur. Wegen der Kompaktheit des Werkes sei gerade Studienanfängern empfohlen, diesen Literaturempfehlungen, bei denen es sich vor allem um juristische Ausbildungszeitschriften handelt, zu folgen, um den Stoff zu vertiefen und in seiner Breite zu überblicken. Lässt sich an den

abgedruckten Normen aus pädagogischer Sicht kritisieren, dass den Studierenden so der Minimalaufwand der Arbeit mit und am Gesetz abgenommen wird, die sie doch gerade lernen sollen,<sup>3</sup> ist positiv hervorzuheben, dass mit diesem Lehrbuch überall und jederzeit gelernt werden kann.

Die Darstellungen der Delikte enthalten Prüfungsschemata, in Kleinschrift vertiefende Hinweise sowie Empfehlungen zum Vorgehen in der Prüfung und grau unterlegt Beispiele. Die Prüfungsschemata verschaffen durch Verweise auf die entsprechenden Randnummern eine Übersicht über die dazugehörigen Kapitel. Auf die Darstellung von Beispielen in grau unterlegten Passagen wird vor allem dann zurückgegriffen, wenn die Bedeutung von Tatbestandsmerkmalen streitig ist oder scheinbar kleine Unterschiede im Sachverhalt zu unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen der Fallvarianten führen. Auf diese Weise veranschaulichen die *Autoren* etwa bei dem Tatbestand des Diebstahls (§ 242 StGB), welche Auswirkungen ein *Vorsatzwechsel* hinsichtlich des Diebstahlsobjekts hat und welche Bedeutung es haben kann, wenn der ursprüngliche Diebstahlsvorsatz endgültig aufgegeben und daraufhin ein erneuter Entschluss gefasst wird.<sup>4</sup> Die *Autoren* greifen dazu auf prägnante Sachverhalte zurück, die sie gegebenenfalls in unterschiedlichen Varianten darstellen, und erörtern deren unterschiedliche rechtliche Bewertung nach den vertretenen Ansichten. Auf diese Weise werden den Lesenden die Probleme nochmals eingängig anhand konkreter Beispiele vor Augen geführt. Bei wichtigen Schlagworten, deren Bedeutung bekannt sein sollte, verwenden die *Autoren* Kursivschrift.

Fundstellen, darunter auch eine Vielzahl aktueller Judikate, finden sich in den Fußnoten und stören so nicht den Lesefluss.

Besonders hervorzuheben ist zudem das Kapitel § 25, in welchem – sortiert nach Straftatbeständen und dem Aufbau des Lehrbuchs – die wichtigsten Definitionen unter Verweis auf die entsprechenden Stellen in den einschlägigen Kapiteln nochmals wiedergegeben werden.

Nach dem oben Gesagten lässt sich resümieren, dass es den *Autoren* gelungen ist, einen Neuling unter den Werken zu den Eigentums- und Vermögensdelikten zu verfassen, der es gerade wegen seiner Kompaktheit mit seinen gestandenen und schwergewichtigen Konkurrenten aufnehmen kann.

Das Lehrbuch eignet sich – wie von seinen *Verf.* gewünscht – gleichermaßen als Einstieg in die Materie und als Repetitorium. Durch seine Anschaulichkeit und lebendige Darstellung gelingt es den *Autoren*, die Komplexität zu reduzieren und so eine zielführende Wiederholung des Stoffes zu ermöglichen bzw. einen guten Einblick in die Materie zu verschaffen. Die Studierenden sind jedoch dazu aufgerufen, sich auch mit den Fundstellen, die die *Autoren* ausdrücklich zur weiterführenden Lektüre empfehlen, auseinanderzusetzen und sich bei Verständnisschwierigkeiten und Spezialproblemen

<sup>1</sup> *Hilgendorf/Valerius*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2015.

<sup>2</sup> *Hilgendorf/Valerius*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 2017, S. V.

<sup>3</sup> So *Mitsch*, ZJS 2015, 634 zu *Hilgendorf/Valerius*, Strafrecht, Allgemeiner Teil.

<sup>4</sup> Siehe dazu das Beispiel in *Hilgendorf/Valerius* (Fn. 2), § 2 Rn. 56.

nicht vor dem Blick in ein „großes“, jedenfalls aber „größeres“ Lehrbuch zu scheuen.

Insgesamt lässt sich das Lehrbuch von *Hilgendorf/Valerius* uneingeschränkt empfehlen. Es hat das Zeug dazu, sich in den juristischen Seminaren zu etablieren und macht Lust auf mehr: Strafrecht Besonderer Teil, Bd. 1 ist für September 2019 angekündigt.

*Jannik Funnemann, Hamburg*